

Amtlicher Theil.

Der Justizminister hat den für Turka ernannten Bezirksrichter Roman Lewicki über sein Ansuchen in seiner jetzigen Eigenschaft nach Przemyshlanj übersezt.

Der k. k. Finanzdirector für Krain hat den Kanzlei-Assistenten des leitenden Finanzdienstes Simon Jahn zum Kanzlei-Official der k. k. Finanzprocuratur in Laibach ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Deutschland und Oesterreich.

Wie voranzusehen, wurde im Berliner Zollparlamente der österreichische Handelsvertrag mit enormer Majorität angenommen. Die Debatte bot Manches, was der Aufzeichnung werth ist. Mit Entschiedenheit traten die Baiern — besonders die conservative Fraction — für Oesterreich ein. Dr. Wild sprach unter anderem:

„Einer frommen Sage vergleichbar scheint mir die Rede, daß hier an dieser Stätte die Vertreter der gesammten Nation vereint seien; ich vermisse schmerzlich die Repräsentanten von mehr als 8 Millionen unserer Landsleute, ich vermisse die Deutschösterreicher, um so freudiger begrüße ich die erste Kundgebung freundlicher Gesinnung gegen das stammverwandte Land, gegen das österreichische Brudervolk.“

„Man braucht eben kein Prophet zu sein, um vorherzusagen zu können, daß die Herstellung der alten Macht und Größe Deutschlands, wie sie der Phantasie aller Patrioten vorschwebt, nur im Verein mit Oesterreich, nur unter Mitwirkung des Kaiserstaates an der Donau gelingen wird. Wer sich nicht in eitle Träumerei versenken, wer mit den Thatfachen rechnen will, darf und wird nicht auf den Beitritt Deutsch-Oesterreichs auf Kosten der befreundeten Monarchie verzichten, der wird nicht den Ruin des alten Kaiserstaates zur Bedingung einer geßlichen Entwicklung Deutschlands machen können.“

„Wer die Macht und Größe Deutschlands will, der muß auch auf Mehrung und nicht auf Verkürzung und Minderung der deutschen Grenzen, der muß auf Vereinigung und nicht auf Ausschließung, der muß auf Frieden und nicht auf Zwiespalt bedacht sein.“

41. Sitzung des Herrenhauses

vom 13. Mai.

Auf der Ministerbank: Ihre Excellenzen die Herren Minister Fürst Auersperg, Ritter von Hasner, Dr. Herbst.

Präsident Fürst Colloredo eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 25 Min.

Es folgt die erste Lesung zweier, vom Abgeordnetenhaus übersendeter Gesetzentwürfe.

Das Gesetz betreffend das Salzmonopol wird der Finanzcommission, das Gesetz, betreffend die Advocatenordnung der juridischen Commission zugewiesen.

Es folgt die Verhandlung des Berichtes der juridischen und finanziellen Commission über den die Aufhebung der Wuchergesetze bezweckenden Gesetzesentwurf.

Berichterstatter Dr. Zelinka erstattet den Bericht der Majorität.

Bevor zur Mittheilung des Minoritätsgutachtens geschritten wird, ergreift

Ritter v. Pipitz das Wort, um sich dagegen zu verwahren, daß das Minoritätsgutachten in die Generaldebatte einbezogen werde. Die Minorität wünsche nur eine Aenderung des § 5, gegen das Princip der Aufhebung der Zinstaxe habe die Minorität keine Einwendung zu machen.

Präsident eröffnet hierauf die Generaldebatte, in welcher sich niemand zum Worte meldet, weshalb sogleich zur Specialdebatte geschritten wird.

§ 1 lautet: „Die bisher bestehenden gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes und der Höhe der Conventionalstrafe bei Darlehen und creditirten Forderungen treten außer Kraft.“ Die Commission beantragt die Annahme desselben in der Fassung des Abgeordnetenhauses.

Regierungsrath Arndts beantragt: „Die gesetzliche Beschränkung willkürlicher Bestimmung des Zinsfußes wird aufgehoben“ und behält sich vor, die dadurch nothwendig gewordenen Aenderungen der anderen Paragraphen zu beantragen, damit die Conventionalstrafen und die civil- und strafrechtlichen Bestimmungen, welche dieser Bestimmung entgegenstehen, ebenfalls aufgehoben werden.

Für den Fall, als dieser Antrag abgelehnt würde, beantrage er, daß nach dem Worte „Zinsfuß“ statt des Wortes „und“ gesetzt werde „desgleichen auch.“ (Wird nicht unterstützt.)

§ 1 wird hierauf mit allen gegen zwei Stimmen (Arndts, Sanguozko) angenommen.

§ 2 wird von der Commission in folgender Fassung beantragt:

Wenn Zinsen ohne bestimmtes Maß bedungen wurden, so gelten bei einem gegebenen Pfande fünf, ohne Pfand sechs vom Hundert auf ein Jahr.

Die aus dem Gesetze gebührenden Zinsen werden mit sechs vom Hundert auf ein Jahr festgesetzt.

Nach der Fassung des Abgeordnetenhauses lautet dieser Paragraph:

Wenn Zinsen ohne bestimmtes Maß bedungen wurden oder aus dem Gesetze gebühren, so gelten sechs vom Hundert auf ein Jahr.

Ritter v. Symonowicz beantragt die Annahme dieses Paragraphen nach der Fassung des Abgeordnetenhauses und zeigt, daß nach den Bestimmungen des a. b. G. B. sich ein Widerspruch ergeben würde, wenn die Fassung der Commission angenommen würde.

Wenn man die Zinsen als ein Entgelt für das Ansehen ansieht, so leuchte ihm nicht ein, warum die Verzugszinsen höher sein sollen, als die Vertragszinsen, wenn die Zinsen ohne bestimmtes Maß bedungen werden. (Zahlreich unterstützt.)

Regierungsrath Arndts bekämpft diesen Antrag und findet es gerechtfertigt, daß für durch Pfand bedeckte Forderungen ein geringerer Zinsfuß normirt wird.

Aber gegen die Textirung der Commission habe er einige Bedenken. Redner stellt einen Antrag auf Aenderung des § 2, welcher nicht unterstützt wird.

Freiherr v. Hoch unterstützt den Antrag des Ritters v. Symonowicz. Die Gründe, welche ihn dazu bestimmten, seien der Bericht der Commission, mit welchem sie ihre Textirung motivirt. Die Argumente der Commission nennt Redner eine volkswirtschaftliche Kezerei und erklärt, er sei überzeugt, wenn alle Mitglieder der Commission in der Sitzung anwesend gewesen wären, wäre sicherlich nicht diese Fassung angenommen worden.

Die Bestimmung eines gesetzlichen Zinsfußes sei einer jener Irrthümer von der Omnipotenz des Staates, welche auch auf anderen Gebieten so großes Unheil anrichtete. Der Staat mag 12 oder 2 pCt. als gesetzlichen Zinsfuß feststellen, es nützt nicht, denn dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage und nach keinem anderen Gesetze. Man müsse nur fragen: welches ist der Zinsfuß, für welchen auf dem Geldmarkt Capitalien zu haben sind?

Sind es 6 oder 5 pCt.? Wer nun den Geldmarkt ein wenig kennt, wird wissen, daß auch hypothecirtes Capital nicht unter 6 pCt. zu haben ist, und das ist der normale Zinsfuß.

Redner bekämpft den Gedanken, als ob die Höhe des Zinsfußes, welchen der Staat für seine Schuld bewilligt, den Zinsfuß auf dem allgemeinen Geldmarkt erhöhe, und glaubt auch aussprechen zu können, daß der Zinsfuß in kurzem noch weiter steigen müsse.

Motiv werde das Bestreben sein, die extensive Landwirtschaft durch die intensive zu ersetzen, welches sich immer mehr Bahn bricht und nicht nur im großen Grundbesitz, sondern auch im kleineren immer mehr Anhänger findet. Die intensive Landwirtschaft erfordere aber größere Capitalien und die auf diese Weise sich steigende Nachfrage werde das Capital vertheuern, und es werde ganz unmöglich werden, unter 6 pCt. Geld zu bekommen. Deshalb scheine es ihm nothwendig, schon heute den gesetzlichen Zinsfuß auf mindestens 6 pCt. festzustellen.

Da sonst Niemand das Wort ergreift, wird die Debatte geschlossen.

Der Berichterstatter Dr. Zelinka hält den Ausschlußantrag aufrecht. Der Satz, daß Gesetze auf den

Zinsfuß keinen Einfluß nehmen können, sei nicht richtig; dann wäre es ja auch überflüssig den Zinsfuß mit 6 pCt. festzusetzen.

Justizminister Herbst: Das Gesetz ist aus der Initiative des Abgeordnetenhauses hervorgegangen und ist nur ein nothwendiger Fortschritt auf der einmal betretenen Bahn. Die Regierung ist mit den ganzen Entwürfen vollständig einverstanden. Was speciell diesen § betrifft, so gilt es nur das Bestehende festhalten und nicht einen Rückschritt thun. Es ist bereits erwähnt worden, daß sich der Zinsfuß durch Gesetze nicht beschränken lasse. Wenn dieses möglich, so müßten wir eben auf den Standpunkt der Wuchergesetze zurückkehren.

Gemeinlich wird sich der Gläubiger die Zinsen im Voraus ausbedingen, und es handelt sich hier nur um den Fall, wenn er dies vergessen hat, das Gesetz hat daher den Zweck in diesem Falle den Willen des Gläubigers zu suppliren, jetzt wo die Zinshöhe ganz und gar nicht beschränkt wird aber annehmen, der Gläubiger habe noch weniger, als ihm ex lege aus der mora gebührt, sich ausbedingen wollen, ist doch unmöglich und inconsequent.

Wie gesagt, es handelt sich hier nicht um eine neue Bestimmung, sondern bloß darum, soll das jetzt Geltende aufrecht erhalten oder ein Rückschritt gemacht werden?

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frh. v. Simonowicz abgelehnt, und der Ausschlußantrag angenommen. (Für den Letzteren erhoben sich auch die Minister Auersperg und Hasner.)

Justizminister Herbst conversirt lebhaft mit den Ministern und verläßt später das Haus.

Bei § 3 stellt aermals Regierungsrath Arndts einen Abänderungsantrag, welcher jedoch nicht unterstützt wird, § 3 wird demnach unverändert angenommen.

Bei § 4 (Frist zur Zahlung der Zinsen) nimmt das Wort Graf Wickenburg. Man dürfe bei Aufhebung der Wuchergesetze doch nicht zu weit gehen, um nicht den Wucherern, an denen es niemals fehlen wird, eine gesetzlich sanctionirte Handhabe zu geben, ihren Schuldnern förmlich das Blut auszusaugen zu können. Namentlich sei die Bestimmung, daß Zinsen im Vorhinein ohne alle Anschreibung abgezogen oder gefordert werden können, zu weitgehend. Er beantragt daher zu bestimmen, Zinsen dürfen im Vorhinein, jedoch nur für ein Jahr abgezogen oder gefordert werden. (Wird nicht unterstützt.) Ein Amendement des Dr. Arndts findet gleichfalls keine Unterstützung. § 5 lautet nach dem Antrage der Majorität der Commission: Es darf bei Darlehen bedungen werden, daß eine größere Summe oder Menge, oder Sachen von besserer Beschaffenheit als gegeben wurden, zurückerstattet werden; jedoch muß das Zurückuerstattende von derselben Gattung sein, wie das Gegebene. Eine aus 3 Mitgliedern, (Pipitz, Nechberg, Fünfskirchen) bestehende Minorität dagegen beantragt, § 5 habe zu lauten:

Es darf bei Darlehen nicht bedungen werden, daß eine größere Summe oder Menge, oder Sachen von besserer Beschaffenheit als gegeben, einander zurückerstattet werden.

Nachdem R. v. Pipitz den Minoritätsbericht verlesen hat, wird die Debatte über diesen § eröffnet. Es meldet sich zum Worte

Freiherr v. Lichtenfels. Er erklärt sich mit dem Minoritätsvotum einverstanden. Mit dem Begriffe des Darlehens ist es unvereinbar, sich die Zurückerstattung einer größeren Menge oder einer andern Gattung vorauszubedingen. Jedenfalls ist die Majorität auf halbem Wege stehen geblieben, indem sie das Bedingen der Zurückerstattung einer größeren Menge nicht verbietet, wohl aber verbietet, daß das Zurückuerstattende von anderer Gattung sei. Die Zulassung solcher Nebenverträge würde zu unlautern Geschäften führen, deshalb stimmt Redner für das Minoritätsvotum.

Freiherr v. Hoch. Dem Minoritätsvotum liegen wichtige Gründe zu Grunde, dasselbe gehe jedoch zu weit. Die Bedingung, daß eine größere Menge zurückerstattet werde, enthält keine Ueberlistung oder Bevorzugung, indem ja der Schuldner im Voraus weiß, wie viel er zurückuerstatten haben wird. Eine solche Bedingung könne daher zugelassen werden. Ganz anders steht es, wenn bedungen wird, daß eine andere Qualität oder andere Sachen zurückerstattet werden, da liege eine Ueberlistung sehr nahe. Redner stellt daher folgenden Vermittlungsantrag:

Es darf bei Darlehen bedungen werden, daß eine größere Summe oder Menge als gegeben wurde, zurück-erstattet werde. (Wird nicht hinreichend unterstützt.)

Graf Chorinsky ist mit dem Minoritätsvotum einverstanden. Sollte dasselbe jedoch vom Hause nicht angenommen werden, so beantragt er, den § 5 ganz wegzulassen. Derselben Ansicht ist Freiherr v. Krauß. Die von der Majorität beantragte Bestimmung steht im Widerspruche mit dem Gesetze, namentlich mit dem a. b. O. Der Darlehensvertrag soll durch das vorliegende Gesetz, durch welches die Wuchergesetze aufgehoben werden sollen, nicht berührt werden.

Freiherr v. Lichtenfels hält es für unstatthaft, den Paragraph 5 eventuell ganz wegzulassen, wie dies Graf Chorinsky beantragt. Eine Bestimmung über einen so wichtigen Gegenstand müsse ausdrücklich aufgenommen werden.

Der Berichterstatter Dr. Zelinka vertheidigt im Schlußworte den Antrag der Majorität.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Minorität mit großer Stimmenmehrheit angenommen. (Auf der Ministerbank ist Niemand anwesend, da auch die übrigen Minister den Saal verlassen haben.)

Zu Paragraph 6 liegt gleichfalls ein Minoritätsvotum vor.

Nach dem Antrage der Majorität soll Paragr. 6 lauten: „Die Bestimmungen der Paragraphen 990 und 991 des a. b. O. werden nur für den Fall aufrecht erhalten werden, als die Parteien vertragsmäßig nichts Anderes bedungen haben.“

Die Minorität dagegen beantragt die Ablehnung dieses Paragraphen.

Freiherr v. Simonovicz glaubt, daß, nachdem § 5 nach dem Minoritätsantrage angenommen worden ist, der § 6 von selbst entfallen müsse, da dieser Paragraph die Annahme des § 5 nach dem Majoritätsantrage voraussetzt.

Freiherr v. Hock schließt sich derselben Ansicht an; ebenso Freiherr v. Lichtenfels, § 6 sei selbst mit § 5, wie ihn die Majorität beantragt hatte, nicht vereinbarlich.

§ 6 wird hierauf nach dem Antrage der Minorität einstimmig abgelehnt.

§ 7 erwähnt namentlich die civil- und strafrechtlichen Bestimmungen, welche durch dieses Gesetz außer Wirksamkeit gesetzt werden sollen.

Freiherr v. Krauß meint, daß § 992, der auch erwähnt wird, durch dieses Gesetz nicht aufgehoben wird. Er beantragt daher, diesen Paragraph im § 7 nicht zu erwähnen.

§ 7 wird mit dem Antrage des Freiherrn v. Krauß angenommen.

§ 8 bestimmt, daß das Gesetz mit 1. Juni 1868, in Kraft tritt. Nachdem jedoch in Folge der getroffenen Abänderungen der Gesetzentwurf abermals an das Abgeordnetenhaus zurückgesendet werden muß, und die Sanction kaum bis 1. Juni erfolgen dürfte, beantragt der Berichterstatter als Termin den 1. Juli zu bestimmen.

Dieser Antrag wird auch angenommen.

§ 9, wie der Titel des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.

Auf Antrag des Berichterstatters wird das ganze Gesetz hierauf sogleich in dritter Lesung zum Beschlusse erhoben.

Es findet noch die Wahl der Commission zur Vorberathung des Handels- und Zollvertrages mit dem deutschen Zollvereine statt. Als gewählt erschienen: Conte Fanfogna, Graf Gleibach, Freiherr v. Hock, v. Mahr, Graf Mensdorff, Freiherr v. Reyer, R. v. Zahony, R. v. Schüller, Freiherr v. Wüllerstorff.

Schluß der Sitzung halb 4 Uhr. Nächste Sitzung Morgen. Tagesordnung: Zweite Lesung des interconfessionellen Gesetzes, eventuell Bericht der Petitions-Commission.

106. Sitzung des Abgeordnetenhauses

vom 12. Mai.

Auf der Ministerbank: Die Minister Herbst, Brestel, Plener, Taaffe.

Die Sitzung wird um 11 Uhr von dem Präsidenten v. Kaiserfeld eröffnet.

Abg. Baron Geusau zeigt in einer Zuschrift an das Präsidium an, daß ihm eingetretene Umstände veranlassen, sein Mandat niederzulegen. (Wird dem Ministerium des Innern zur Veranlassung einer Neuwahl übermittlelt werden.)

Der Minister des Innern übersendet einen Gesetzentwurf, betreffend die Hintanhaltung und Unterdrückung der Kinderpest; der Finanzminister einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des § 13 des Gesetzes vom 11. Juli 1854 über die Einrichtung der Geldbörsen und die Regelung des Verkehrs an derselben zu verfassungsmäßigen Behandlung.

Unter den eingelaufenen Petitionen sind zwei gegen die von der Regierung beantragte Vermögenssteuer, zwei gegen das Branntweinsteuer-Gesetz gerichtet.

Zustizminister Herbst legt einen Gesetzentwurf, betreffend die Erfordernisse der Executionsfähigkeit der Vertrauensmänner bei Ausgleichen zur verfassungsmäßigen Behandlung auf den Tisch des Hauses nieder.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen.

Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung des Antrages des Abg. Dr. Ryger, betreffend die Auflösung des Lehensbandes in Mähren.

Abg. Ryger begründet seinen Antrag und ersucht, denselben dem früher für die Aufhebung des Lehensbandes in Steiermark und Salzburg bestandenen Ausschusse eventuell einem aus dem Hause zu wählenden Ausschusse von 9 Mitgliedern zuzuweisen.

Abg. Sturm hält den erstern Antrag für unzulässig. Der für den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des Lehensbandes in Steiermark und Salzburg, eingesetzte Ausschuss hat seine Aufgabe erfüllt, und besteht daher nicht mehr.

Das Haus stimmt dieser Ansicht bei, und wird der Antrag des Abg. Ryger einem aus dem Hause zu wählenden Ausschusse von 9 Mitgliedern zugewiesen. Die Wahl wird in der nächsten Sitzung vorgenommen werden.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlagen über die Einführung von Schwurgerichten für Preßdelicte und über die Bildung von Geschwornenlisten für die Preßgerichte.

Abg. Wende verliest den Ausschussbericht.

In der General-Debatte ergreift Niemand das Wort. Es wird daher sogleich zur Special-Debatte des ersten Gesetzentwurfes, betreffend die Einführung von Schwurgerichten, geschritten.

Die §§ 1—17 werden ohne Debatte angenommen.

Bei § 18, welcher bestimmt, daß für jede Schwurgerichtssitzung die in der Dienstliste bestimmten 36 Hauptgeschwornen einberufen werden sollen, beantragt Abg. Hanisch, daß zugleich auch die neun Ergänzungs-Geschwornen einberufen werden sollen.

Der Antrag wird nicht hinreichend unterstützt und § 18 unverändert angenommen.

Die folgenden §§ 19—58 werden ohne Debatte angenommen.

Bei § 59 (Gesetzliche Nichtigkeitsgründe des Endurtheils der Geschwornengerichte) nimmt abermals Abg. Hanisch das Wort, um die Wiederherstellung der von der Regierung beantragten Fassung des Punktes 4 zu beantragen: Durch die vom Ausschusse beliebte Fassung werde der Willkür des Schwurgerichtspräsidenten Thür und Thor geöffnet.

Nachdem Abg. Pratobevera und der Berichterstatter für die Ausschussfassung gesprochen, wird § 59 incl. Punkt 4 unverändert nach dem Ausschussantrage angenommen. (Dafür erhebt sich auch Justizminister Herbst.)

Die übrigen Paragraphen des Gesetzes, wie der Titel desselben werden ohne Debatte angenommen.

Es gelangt sodann das zweite Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten zu Verhandlung.

Bei § 1 findet keine Debatte statt.

Bei § 2 (Erfordernisse zu dem Amte eines Geschwornen) ergreift das Wort:

Abg. Greuter und beantragt, daß jeder, der im Gemeinde-Ausschusse actives und passives Wahlrecht hat, auch in die Geschwornenliste aufgenommen werde.

Der Antrag wird von den Tirolern und einigen Abgeordneten der äußersten Linken unterstützt.

Abg. Schubert stellt den Antrag, in l. c. ausdrücklich die Bestimmung aufzunehmen, daß auch bei den Doctoren die Zurücklegung des 30. Lebensjahres gefordert wird.

Abg. Ritter v. Waser: Ich begreife es sehr wohl, daß dem Standpunkte des Herrn Greuter entsprechend sein mag, auf die Geschwornenbank solche Individuen zu bringen, welche ehrenwerthe Männer der Gemeindevertretung sein können, welchen aber die Fähigkeit über einen Leitartikel zu urtheilen, gänzlich abgeht. Ich begreife, daß er diesen Antrag stellt und dabei sogar den Schein des Liberalismus für sich hat. Ich möchte ihn jedoch vor allem darauf aufmerksam machen, daß seinem Antrage ein totales Verkennen des ganzen Institutes zu Grunde liegt. Das Geschwornengericht ist eine Rechtsanstalt, denn der Geschworne ist berufen, über die Schuldfrage zu entscheiden, und die Schuldfrage ist eine Rechtsfrage. Das Geschwornenamt ist nicht ein politisches Recht, wie jedes andere, sondern das Geschwornenamt ist eine bürgerliche Pflicht, wozu derjenige berufen sein soll, der fähig ist, das Richteramt zu üben.

So sagt man das Geschwornengericht in England auf, während man in Frankreich sich bemüht hat, das Geschwornengericht zu einer politischen Institution zu machen. Die Geschwornenbank soll nicht der Stolz sein, welcher vielleicht auf Commando dem Ankläger auf die Finger klopft und die Anklage zurückweist. Man kann sehr gut Wahlmann in der Gemeinde, aber absolut unfähig sein, als Richter über die Schuldfrage zu urtheilen. Wenn man dies erkannt hat, ist man auch zu der Erkenntniß gelangt, man müsse mit dem Besitze Intelligenz vereinen. Das ist der richtige liberale Standpunkt, den auch England einnimmt. Denn es handelt sich um den Schutz des Individuums, aber auch um die Erhaltung der allgemeinen Rechtsordnung, und dazu sollen Männer berufen werden, welche nicht nur Einsicht, sondern auch den ersten Willen haben, dem Gesetze Geltung und Ansehen zu verschaffen. Zur Erfüllung

der allgemeinen Wehrpflicht gehört allerdings in der Regel nur eine treffliche Constitution, allein um die Pflicht als Geschworne zu erfüllen, gehört mehr. Das ist keine Zurücksetzung, sondern es ist eine Institution, durch welche man der Gerechtigkeit Geltung verschafft. Daher empfehle ich den Ausschussantrag zur Annahme. (Bravo.)

Abg. Freih. v. Pratobevera wendet sich gegen den Antrag des Abg. Schubert. Derselbe sei überflüssig, indem er ohnehin in einem andern Paragraph bereits ausgesprochen ist.

Der Antrag des Abgeordneten Schubert wird nicht unterstützt.

Abg. Jäger beantragt, daß nicht die Maturitäts-Prüfung, sondern die Lehramts-Prüfung für Mittelschulen als befähigend zum Amte eines Geschwornen angesehen werde. (Nicht unterstützt.)

Die Debatte wird geschlossen.

Justizminister Herbst: Beide Herren Abgeordnete aus Tirol gehen von dem Standpunkte aus, daß es sich hier um politische Berechtigung handelt, das ist aber nicht richtig. Der Geschworne soll nicht politischer Parteimann, sondern Richter sein. Zum Richter gehört aber auch wesentlich die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, und es ist allerdings zu erwarten, wenigstens nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, daß, der ein Besitzer ist, auch einen höheren Grad von Unabhängigkeit besitzt; darin liegt der Grund des Censur, und andererseits auch der Grund, warum man diejenigen Männer, bei welchem man Beweise von der höheren Intelligenz und damit auch eines höheren Grades von Selbstständigkeit hat, auch ohne Besitz zu dem Amte der Geschwornen zuläßt. — Das ist der leitende Gesichtspunkt der Regierungsvorlage. Freilich, mit solchen Argumenten, daß man fragt: Man soll mit 20 fl. Steuer intelligenter sein, als mit 19 fl. Steuer? läßt sich nicht kämpfen. Das ist eben die Unvollkommenheit menschlicher Einrichtungen, daß man, wo es sich um Ziffern handelt, mit einer schließen muß. Aber eines muß ich hervorheben, was dem Herrn Abgeordneten gewiß nicht entgangen ist. In seinem Lande würde er mit seinem Antrage eine ganze Classe von der Geschwornenliste ausschließen, das sind die Gemeindegewissen, welche nicht der katholischen Religion angehören. Nach den Grundrechten ist natürlich allen Staatsbürgern gleiches Recht eingeräumt, und dies wird also auch in Tirol anerkannt werden müssen. Allein, so lange das betreffende Landesgesetz nicht zu Stande gekommen ist, würde diese Gleichberechtigung noch nicht zur Geltung gebracht werden können.

Das wird auch den Liberalismus dieses Antrages in ganz anderem Lichte erscheinen lassen. Es ist nicht gut, wenn man liberale Principien bloß hinauswirft vor das Fenster, wo man gerade liberal zu sein scheint. Der wahre Liberalismus wünscht gleiches Recht in allem durchzuführen. (Bravo!)

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Greuter abgelehnt (dafür erheben sich 7 Tiroler) und § 2 unverändert angenommen.

Die §§ 3—8 werden ohne Debatte angenommen.

Bei § 9 (Wahlcommission) ergreift abermals Abg. Greuter das Wort, um darauf hinzuweisen, wie durch die Art der Bildung dieser Commission die Herrschaft einer Partei zu einer permanenten, gesetzlichen geworden ist.

Justizminister Herbst: Es ist natürlich, daß die Majorität der Parteien auch bei der Commission die Mehrheit bilden, allein gewiß kann man annehmen, daß die wahrhaft liberale Partei Rücksicht nehmen wird, auf die Personen, die durch ihre Anständigkeit und Charakterfestigkeit für das Amt vorzugsweise geeignet sind. Ob man solches auch jener anderen illiberalen Partei zutrauen könne, hat die Geschichte gelehrt.

§ 9 wie die übrigen Paragraphen und der Titel des Gesetzes werden hierauf unverändert angenommen.

Auf Antrag des Berichterstatters werden beide Gesetze sogleich in dritter Lesung genehmigt.

Schluß der Sitzung um 3 Uhr.

Nächste Sitzung morgen. Tagesordnung: Erste Lesung der heute eingebrachten Regierungsvorlagen; zweite Lesung des Branntweinsteuer-Gesetzes und des Gesetzentwurfes über die Kronprinz-Rudolfsbahn.

Parlamentarisches.

Wien, 12. Mai. Der Ausschuss des Abgeordnetenhauses, welcher sich mit dem Gesetzentwurf über die Bewilligung zur Errichtung und zur Verschuldung von Fideicommissen beschäftigt, beantragt die unveränderte Annahme dieses Gesetzentwurfes, sowie er aus den Berathungen des Herrenhauses hervorgegangen ist.

Der Ausschuss, welcher einen Gesetzentwurf über die Ruhegehälter der Minister ausarbeiten soll, hat seine Arbeit vollendet und dem Hause eine bezügliche Vorlage gemacht. Er ging dabei von der Anschauung aus, daß die bestehenden Pensionsvorschriften auf den Fall des Eintritts von Männern, welche bis dahin nicht im Staatsdienste gestanden, sich nicht anwenden lassen. Wenn Männer aus einer unabhängigen Lebensstellung in das Ministerium treten, um das schwierige Amt eines Mi-

nisters zu führen, so gebührt denselben wohl unbestritten für den Fall ihres Austrittes ein Pensionsgenuss, auch wenn sie weniger als zehn Jahre diesen Posten bekleidet haben. Eine fernere Erwägung, welche den Ausschuss bestimmte, die Erlassung eines Gesetzes über die Ruhegehälter der Minister zu beantragen, war die Thatsache, daß bisher abgetretene Minister mit sehr verschiedenen, theilweise sehr hohen Ruhegehalten, wie z. B. 16.800 fl., 13.665 fl., 4200 fl. bedacht worden sind. Betreffend den Inhalt der zu erlassenden Bestimmungen beantragt der Ausschuss festzusetzen, daß einem Minister, wenn er von seinem Amte enthoben wird, jedenfalls ein Ruhegehalt gebühre, und zwar in dem Ausmaße von 3000 fl. österr. Währ., ausgenommen den Fall, daß der Betreffende nach seiner vorigen Stellung als Staatsbeamter und der zurückgelegten Dienstzeit einen gesetzlichen Anspruch auf einen höheren Ruhegehalt hätte. Die Pension der Witwe eines Ministers wird mit 1000 fl. festgesetzt, jedoch ebenfalls mit Ausnahme des Falles, wenn sie nach dem bestehenden Pensionsgesetze den Anspruch auf einen höheren Bezug hätte. Uebrigens beschloß der Ausschuss, die Regierung aufzufordern, eine Gesetzesvorlage einzubringen, in welcher die bestehende Vorschrift über die Gehalte, Pensionen und Provisionen der Staatsdiener einer Reform unterzogen werde.

Das neue Wehrgesetz.

General Klapka bespricht im „Szazadunt“ die Grundsätze des neuen Wehrgesetzes. Der von der Wiener Generalcommission ausgearbeitete Wehrgesetzesentwurf sei unvereinbar gewesen mit den Wünschen Ungarns; auch habe Graf Andrassy ohne Zögern erklärt, daß er es nicht unternehme, denselben dem Reichstage vorzulegen. Hierauf sei es ihm gelungen, an die Stelle desselben einen Gesetzesentwurf zu stellen, der, wenn vielleicht auch nicht der absolut beste, doch jedenfalls bei nur einigem guten Willen beide Theile befriedigen könne.

Der Entwurf basiert auf der allgemeinen Wehrpflicht; vom 21. Jahre angefangen ist Jedermann dienstpflichtig; die Dienstpflicht dauert 12 Jahre, wovon vier Jahre auf den activen Dienst, sechs Jahre auf die Reserve und zwei Jahre auf den Dienst in der Landwehr kommen. Die bei der Recrutierung für das active Heer Ausgelosten treten in die Landwehr und dienen dort alle 12 Jahre ab. In Friedenszeiten werden zwei Jahre des vierjährigen activen Dienstes auf Urlaub verbracht. Die Reserve kann nur im Kriege einberufen werden; der Reservist darf frei heiraten und ist den bürgerlichen Gesetzen unterworfen.

Für nicht minder zweckmäßig und liberal erklärt Verfasser die Organisation der Landwehr selbst. Diese kann außer zu den jährlichen Uebungen nur im Kriege einberufen und nur durch Reichstagsbeschluß außer Landes verwendet werden; ihre Officiere haben im Dienste den Rang der Linienofficiere; sie untersteht dem Landesverteidigungsminister eben so wie das Linienheer dem gemeinsamen Kriegsminister. An der Spitze der gesammten Landwehr des Landes steht der Landwehr-Commandant.

Aus dem Zollparlament.

Aus der Generaldebatte über den mit Oesterreich abgeschlossenen Handelsvertrag, welche in der Sitzung des deutschen Zollparlaments am 5. d. M. stattfand, wollen wir bei dem hohen Interesse des Gegenstandes die telegraphischen Mittheilungen mit einigen Details aus der Rede des Abgeordneten Löwe ergänzen. Wir wissen, daß der Abgeordnete Wohl (Stuttgart) den Vertrag vom schutzöllnerischen Standpunkte bekämpfte. Dagegen trat nun Löwe für den Vertrag wie folgt auf:

„Der Herr Vorredner meint, daß der Handelsvertrag uns dem österreichischen Volke nicht näher bringe, da derselbe so nachtheilig auf unsere Industrie einwirken werde, daß der Haß der Bevölkerung gegen Oesterreich vermehrt werden würde. Bei mir und bei unserem Volke wenigstens kennt man keinen Haß gegen Oesterreich (Zustimmung), und ich bin sehr erstaunt, daß gerade von den Herren, die uns einen Vorwurf daraus machen, daß wir Oesterreich aus dem deutschen Bunde hinausgeschoben hätten, jetzt versucht wird, die handelspolitische Verbindung mit Oesterreich zu stören. (Beifall.) Man sagt zwar: „In Geldsachen höre die Gemüthlichkeit auf;“ und da scheint eben die gemüthliche Schwärmerei für Oesterreich nur so weit zu gehen, bis das eigene materielle Interesse ins Spiel kommt, so daß plötzlich alle Liebe und Freundschaft und Brüderlichkeit aufhört, wo es sich um eine Frage des Geldbeutels handelt. (Beifall.)

Der Herr Vorredner hat nun allerlei geheimnißvolle diplomatische Andeutungen gemacht, daß Frankreich nicht um seinetwillen den Handelsvertrag abgeschlossen habe, sondern um England den Zutritt zu ermöglichen, daß ebenso Oesterreich dies nicht um seinetwillen gethan habe, sondern nur aus reiner Bosheit gegen uns, damit England hereinkomme, und hat uns in Folge dessen Angst gemacht, daß dann im Falle der Annahme des Vertrages durch England unsere Ruhe und unser Friede gestört werde. (Weiterkeit.) Nun, wenn ich sehe, daß

Oesterreich den geheimen Agenten für England macht (Weiterkeit), dann ist mir um den Weltfrieden nicht bange. Ich wünsche nichts herzlicher, als das Oesterreich sich anschließen möge an England, aber nicht bloß in der Handelspolitik, sondern auch in der großen Politik; dann bin ich überzeugt, daß alle bösen Pläne, die man in Oesterreich vielleicht haben sollte, zu Grabe getragen werden.

Ich bin aber auch überzeugt, daß Oesterreich, wenn nicht gerade dort wieder einmal tendenziös reactionäre Politik getrieben werden sollte, sich nicht zur Feindschaft gegen uns hinreihen lassen wird; denn nur eine tendenziös reactionäre Politik ist im Stande, Landesinteressen preiszugeben. Das jetzige Regierungssystem in Oesterreich aber gibt uns eine sichere Bürgschaft des Friedens; und ich erkläre es für eine Verleumdung gegen das liberale Ministerium in Oesterreich, als eine Verleumdung gegen die Gesinnung von Männern, die mir nahe genug befreundet sind, wenn man behauptet, daß diese jetzt daran denken, den Frieden mit Deutschland zu brechen. (Beifall links.)

Den Herren aus dem Süden, die die Nothwendigkeit des Schutzes der Industrie durch Beispiele illustriren wollten, halte ich nur das Beispiel der Schweiz entgegen. Dort hat man niemals einen Schutzzoll gekannt, und doch haben sich die Spinnereien ganz vorzüglich entwickelt. Es ist übrigens wohl bemerkenswerth, daß der Vorredner den Herren Eisenöllnern die Allianz der Garnöllner zu gegenseitiger Unterstützung angeboten hat. — Mit der Schutzpolitik, der Politik des geschlossenen Handelsstaates ist nicht zu hoffen, den Frieden dauernd zu erhalten; annähernd ist der Friede nur sicher unter großen Handelsbeziehungen zwischen den Staaten; dann werden sie sich wohl eher hüten, ihre Interessen durch einen Krieg zu schädigen.

Bedauern muß ich jedoch, daß auch hier wieder eine Zollcartel-Convention als Anhang beigefügt ist. Diese legt den Grenzprovinzen an Oesterreich große Lasten auf, beschränkt den Verkehr und bringt es dahin, daß wir die eine Hälfte des Schutzzolls an die eigene Grenze verlegen; sie macht einen Theil der Bevölkerung rechtlos, indem sie sie auch den fremden Beamten unterwirft. Die Motive geben für die Beibehaltung dieser Convention gar keinen Grund an. Ich hätte nun allerdings gewünscht, dieselbe los zu werden; die Beibehaltung ist aber für mich kein Grund, den Vertrag zu verwerfen. Das Cartel bleibt aber immer ein Hinderniß, uns mit Oesterreich in nähere Beziehungen zu setzen, da es Oesterreich befähigt, den Schutzzoll beizubehalten, statt Zollfreiheit zu gewähren, die freilich nicht nach dem Herzen derjenigen ist, die das 70-Millionen-Deutschland wollen, die aber für den Frieden Europa's und die allgemeinen Landesinteressen segensreiche Folgen hat. (Beifall.)

Schluß der Pressgesetz-Debatte im französischen Senat.

Paris, 9. Mai. Im Senate ging vorgestern endlich die Discussion über das Pressgesetz zu Ende. Dasselbe wurde mit 94 gegen 23 Stimmen angenommen und hierauf die Promulgation desselben mit allen Stimmen (94) gutgeheißen. Unter den 23 Gegnern des Gesetzes befand sich der einzig anwesende der Prälaten, Cardinal Donnet von Bordeaux, sowie auch Bonvilliers, der für eine liberalere Fassung des Gesetzes gesprochen hatte. Es traten noch als Redner Le Roy de Saint-Arnaud gegen und Staatsminister Rouher und Sainte-Beuve für das Gesetz auf. Rouher betonte ganz besonders die Nothwendigkeit eines liberalen Fortschreitens für die Regierung. . . . „Glauben sie denn“, ruft er aus, „daß die, welche die Menschen und die Gesellschaft regieren, fest und unbeweglich stehen bleiben dürfen, und daß sie, wenn alles vorangeht, nicht Rücksicht über die Bewegung einer Nation und die Bestrebungen der folgenden Geschlechter abzulegen haben? (Wenigstens) wir stehen, so wären wir unwürdig, an der Regierung unseres Landes theilzunehmen. Es gibt in Frankreich viele Männer — und zu ihnen gehöre auch ich — die da glauben, die Pressefreiheit biete keine solche Gefahr dar, daß man sie unterdrücken müsse, indem die Willkür die ewige Willkür in das Gesetz einführt.“ (Sehr gut!) . . . Sainte-Beuve, der seine Rede verliest, erklärt von vornherein, daß er zwar für das Gesetz stimmen, allein über oder häufig sogar gegen dasselbe sich aussprechen werde. Seine Rede ist eine etwas gedehnte, jedoch überaus geistreiche Befürwortung einer möglichst liberalen Pressgesetzgebung und wird jedenfalls von dem großen Publicum weit mehr gewürdigt werden, als von den Senatoren, die sich fortwährend trotz vieler Unterbrechungen und Mahnungen des Präsidenten und einzelner Mitglieder in lauten Privat-Unterhaltungen ergingen, so daß der größte Theil des Vortrages unverständlich blieb. Offenbar handelte die hohe Versammlung mit einer gewissen Absichtlichkeit, so daß Sainte-Beuve gegen den Schluß mit vollem Rechte von dem Schimpf (dem affront), den man ihm anthue, reden konnte. Zur Entschuldigung der versammelten Väter kann höchstens dienen, daß allerdings sehr vieles in der Rede vorkam, was ihr Ohr höchst unangenehm berühren mußte. Mit wahrhaft vernichtender Ironie zog Sainte-Beuve gegen den

berüchtigten Artikel 11 (betreffend die öffentliche Besprechung von Vorgängen des Privatlebens) zu Felde. . . . „Am meisten wohl“, sagt er, „hat mich während dieser Discussion die Wahrnehmung betrübt, wie sehr Frankreich hinter den anderen Nationen zurücksteht. Denn jede Nation, welche keine volle Pressefreiheit genießt, sieht, mit den Nationen verglichen, welche sie besitzen, thatsächlich zurück und muß als minderjährig angesehen werden. Dank dem improvisirten Amendement Guillaumet, das zum Gesetze geworden ist, wird der Franzose nunmehr als ein vornehmer Herrlein angesehen und behandelt, das aus Angst vor einem Schnupfen sich nicht an die frische Luft wagt, während andere Nationen, die Amerikaner, Schweizer, Belgier, Engländer, die keine so empfindliche Haut haben, sich nichts aus Frost und Hitze machen und jedem Unwetter Trotz bieten. Jetzt freilich kann auch jeder Franzose mit einem Cachenez und seinem Schleier zu jeder Zeit zu Fuß, zu Pferd und zu Wagen, allein oder in Gesellschaft ausgehen, ohne Furcht vor Mücken- und Schnakenstichen. Wie schön! welch prachtvolles Mittel, um sich für die Kämpfe der Demokratie, für die Schlachten des allgemeinen Stimmrechtes abzuhärten. Wohin aber, o Frankreich, du Land der Chansons, des Baubeville, der Menippée (berühmte Satyre aus der Zeit Heinrich's IV.), du Vaterland eines P. L. Courier, eines Beaumarchais, eines Camille Desmoulins, Vaterland der „Provinciales“ (Briefe von Pascal), wohin haben dich deine Gesetzgeber gebracht? Meine Herren, dieses Amendement, an dem der Name seines Urhebers haften bleiben wird, ist vielleicht nur ein leeres Schreckmittel. Soll die öffentliche Meinung seine Tragweite von vornherein überschätzt haben? Soll es wirklich eine Art literarischer Kritik treffen können, die ich selber eingeführt und gepflegt habe? Auf dem Punkte, auf dem ich in meiner Laufbahn stehe, berührt mich eine solche Rücksicht wenig; allein jene unglückselige Bestimmung ist mir darum so sehr verhaßt, weil sie das Temperament Frankreichs fälscht und entstellt. Ich will immer noch hoffen, daß dies nicht gelingen wird. Die französische Nation, die von jeher so sinnreich war, um jeden, der es verdient, lächerlich zu machen, wird auch jetzt ihren Ruf bewahren; die öffentlichen Sitten werden vom ersten Tage an dem Mißbrauche, den man mit diesem Gesetze zu treiben gedenkt, entgentreten. Es gibt gewisse Verfehrtheiten und Fehler, die nur durch Auslachen bestraft werden können; dies ist ein Princip des guten Geschmacks, das durch diesen Artikel 11 verkannt wird. Die frühere Gesetzgebung über Ehrentränkung reichte vollkommen aus. Dieser Luxus von Gesetzgebung über eine solche Materie macht sich selber und mit vollem Rechte, wenn man also von einer noch nicht promulgirten Bestimmung reden darf, lächerlich.“

Oesterreich.

Wien, 13. Mai. (Parlamentarisches.) Das Gesetz über die Branntweinsteuer wurde in der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses angenommen. Hierauf wurde das Gesetz wegen Ergänzung der Rudolfsbahn ohne Debatte angenommen. — Heute wurde die Recrutierungsvorlage eingebracht, welche die Stellung von 56.548 Mann verlangt. — In der Sitzung des Herrenhauses wurde nur das Wuchergesetz erledigt. Das interconcessionelle Gesetz kommt morgen an die Reihe. — Nach der „Abendpost“ hat sich der Kriegsminister gegen jede Art Stellvertretung im Heer und in der Landwehr ausgesprochen.

Prag, 12. Mai. (Das deutsche Landtagswahlcomité) eröffnet nächste Woche seine Sitzungen. Die Neuwahlen für die erledigten landtagsfähigen sind bereits ausgeschrieben: im Wahlbezirk Landskron, dessen letzte Wahl der Landtag wegen Wahllisten-Änderungen annullirte, für den 25. d.; in Wahlorten, deren jugoslawische Abgeordnete jüngst ihre Mandate niedergelegt haben, für den 2. Juni. Die Wahlauschreibung für acht erledigte Mandate der Fideicommisswähler erfolgt noch vor Monatschluß. Ueberdies sind noch einzelne Mandats-Niederlegungen deutscher Abgeordneter bevorstehend.

Wetz, 12. Mai. (Sitzung der Deputirten-tafel.) In der heutigen Sitzung der Deputirten-tafel wurde die Specialdebatte über das Alsfelder Bahngesetz eröffnet und zwei Beschlüsse der Eisenbahncommission angenommen. Die Concessions-Urkunde für diese Bahn wurde in der Specialdebatte bis Paragraph 10 erledigt.

Tagesneuigkeiten.

— Der bisher bekannt gewordenen Bestimmung zufolge dürfte die Rückkunft Sr. Majestät des Kaisers von Ofen am 15. Abends oder 16. früh erfolgen.

— (Allerböchste Spenden.) Se. Majestät der Kaiser haben der Gemeinde Kupfenberg zur Aufschaffung der nothwendigen Kircheneinrichtungen 100 fl. und dem Pfarrer Nowak zu Probus zur Herstellung von Gedenkzeichen in den Fenstern des Presbyteriums der dortigen Kirche 60 fl. huldreichst zu bewilligen geruht. — Sr. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Franz Karl haben den Gemein-den Ober- und Unter-Sievering zum Baue des neuen Schulhauses den Beitrag von 200 fl. huldreichst gespendet.

